



KUNDMACHUNG

Verordnung des Gemeinderates der Gemeinde Kössen vom 23. November 2022 über die Höhe der Freizeitwohnsitz- und Leerstandsabgabe

Aufgrund des § 4 Abs. 3 und des § 9 Abs. 4 des Tiroler Freizeitwohnsitz- und Leerstandsabgabegesetzes, LGBl. Nr. 86/2022, wird verordnet:

§ 1

Festlegung der Abgabenhöhe der Freizeitwohnsitzabgabe

Die Gemeinde Kössen legt die Höhe der jährlichen Freizeitwohnsitzabgabe einheitlich für das gesamte Gemeindegebiet

- a) bis 30 m² Nutzfläche mit € 240,--,
- b) von mehr als 30 m² bis 60 m² Nutzfläche mit € 480,--,
- c) von mehr als 60 m² bis 90 m² Nutzfläche mit € 700,--,
- d) von mehr als 90 m² bis 150 m² Nutzfläche mit € 1.000,--,
- e) von mehr als 150 m² bis 200 m² Nutzfläche mit € 1.400,--,
- f) von mehr als 200 m² bis 250 m² Nutzfläche mit € 1.800,--,
- g) von mehr als 250 m² Nutzfläche mit € 2.200,--,

fest.

§ 2

Festlegung der Abgabenhöhe der Leerstandsabgabe

Die Gemeinde Kössen legt die Höhe der monatlichen Leerstandsabgabe einheitlich für das gesamte Gemeindegebiet

- a) bis 30 m² Nutzfläche mit € 40,--,
- b) von mehr als 30 m² bis 60 m² Nutzfläche mit € 80,--,
- c) von mehr als 60 m² bis 90 m² Nutzfläche mit € 112,--,
- d) von mehr als 90 m² bis 150 m² Nutzfläche mit € 160,--,
- e) von mehr als 150 m² bis 200 m² Nutzfläche mit € 216,--,
- f) von mehr als 200 m² bis 250 m² Nutzfläche mit € 280,--,
- g) von mehr als 250 m² Nutzfläche mit € 344,--

fest.

§ 3

Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt mit 01.01.2023 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Verordnung des Gemeinderates der Gemeinde Kössen vom 30.10.2019 über die Höhe der Freizeitwohnsitzabgabe außer Kraft.

Kössen, am 23.11.2022

Für den Gemeinderat

Der Bürgermeister

Reinhold Flörl

Angeschlagen am: 24.11.2022

Abzunehmen am: 09.12.2022

Abgenommen am:

12. DEZ. 2022